

Feststellung der EEG-Umlagepflicht für KWKG- und sonstige Anlagen

Grundlage der EEG-Umlagepflicht

Für Strom aus Anlagen, die zur Eigenversorgung genutzt werden, sind wir als Anschlussnetzbetreiber gemäß Erneuerbare-Energien Gesetz (EEG) in Verbindung mit der Verordnung zum EEG-Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) verpflichtet, für die Eigenversorgung den gesetzlich festgelegten Anteil der jeweils geltenden EEG-Umlage zu erheben.

„Eigenversorgung“ ist der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage **selbst verbraucht**, wenn der Strom nicht durch ein Netz geleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage **selbst betreibt**. Wichtig für die Voraussetzung der Eigenversorgung ist, dass Anlagenbetreiber*in und Letztverbraucher*in personenidentisch sind.

Angaben zum*zur Anlagenbetreiber*in	
Vorname, Name, Firma	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Angaben zur EEG-Erzeugungsanlage	
Straße, Hausnummer (ggf. Flurnummer)	
PLZ, Ort	Vertragskontonummer

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Meine Anlage ist eine hocheffiziente KWK-Anlage.¹
- Meine Anlage ist eine konventionelle Anlage oder eine nicht hocheffiziente KWK-Anlage.
- Der gesamte aus der genannten Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist (Volleinspeisung/kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe).
- Ich betreibe die Anlage in Überschusseinspeisung und versorge ausschließlich mich selbst mit Strom (Anlagenbetreiber*in und Letztverbraucher*in sind personenidentisch).²

Gilt nur für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 10 kW:

- Der eigenverbrauchte Strom kann technisch bedingt nicht mehr als 10.000 kWh pro Kalenderjahr betragen.³
- Der eigenverbrauchte Strom kann mehr als 10.000 kWh pro Kalenderjahr betragen.⁴
- Aus der genannten Anlage versorge ich (auch) andere Letztverbraucher*innen mit Strom (Anlagenbetreiber*in und Letztverbraucher*in sind **nicht** personenidentisch).⁵

- Sollten sich Änderungen bei den vorgenannten Positionen ergeben, teilt der*die Anlagenbetreiber*in diese der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG mit.

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber*in*

*falls mehrere Anlagenbetreiber*innen aufgeführt, werden alle Unterschriften benötigt.

Erläuterungen zur EEG-Umlagepflicht finden Sie auf der Rückseite.

¹ Eine Anlage ist nach § 61 c Absatz 1 EEG 2021 hocheffizient, wenn diese einen Jahres- sowie Monatsnutzungsgrad von mindestens 70 % erreicht und ausschließlich Strom auf Basis von gasförmigen Brennstoffen erzeugt.

² Es handelt sich um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.

³ Sollte sich der Eigenverbrauch zu einem späteren Zeitpunkt auf über 10.000 kWh pro Kalenderjahr erhöhen, z. B. aufgrund der Installation eines Stromspeichers, teilt der*die Anlagenbetreiber*in dies der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG mit.

⁴ Der*die Anlagenbetreiber*in ist verpflichtet, der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG jeweils bis zum 28.02. neben der eingespeisten Energiemenge auch die selbstverbrauchte Energiemenge zu melden. Die Meldung des Selbstverbrauchs kann entfallen, wenn der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG die erzeugte Energiemenge vorliegt. Hat der*die Anlagenbetreiber*in die für die Ermittlung des Selbstverbrauchs notwendigen Daten nicht mitgeteilt, errechnen wir die EEG-umlagepflichtige Menge.

⁵ Es handelt sich **nicht** um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG. In diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth zuständig (Kontakt über EEG-KWKG@tennet.eu oder +49 921 50740-2416).

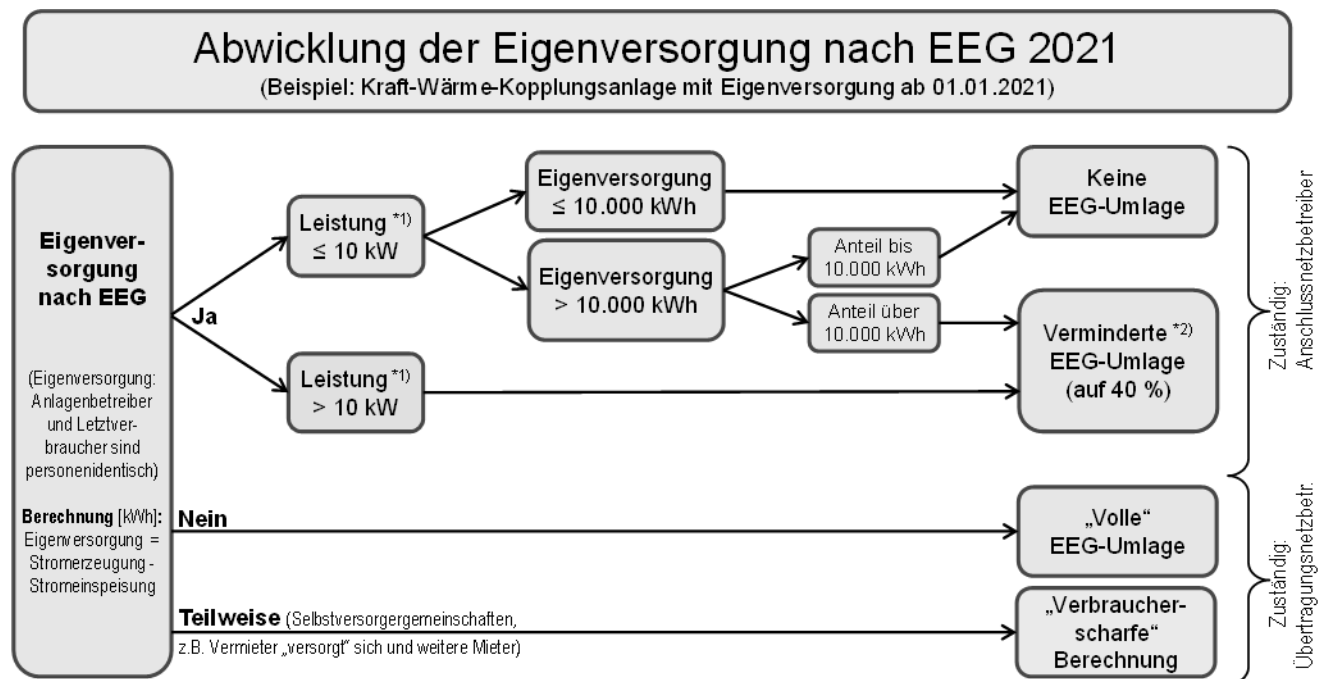
Hinweise zur EEG-Umlagepflicht

Auszug aus dem Leitfaden zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur (Juli 2016):

Im Regelfall ist die Zuordnung des Letztverbrauchs eindeutig. Abgrenzungsfragen für eine personenidentische Eigenversorgung können sich insbesondere in Konstellationen ergeben, in denen mehrere Personen auf die Verbrauchsgeräte zugreifen können.

In Fällen, in denen der*die Anlagenbetreiber*in mit anderen Personen im selben Haushalt lebt, hat der parallele Zugriff aller auf die Verbrauchsgeräte keine Auswirkung auf die Einordnung als Letztverbraucher*in für die Gesamtverbräuche in der Wohnung (z.B. Familienkonstellation). Diese Einordnung bezieht sich grundsätzlich auf alle Verbrauchsgeräte und somit auf den Gesamtverbrauch in der Wohnung bzw. Wohneinheit.

Details sind dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Leitfaden der Bundesnetzagentur in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen, diese sind im Internet veröffentlicht. Die nachstehende Grafik stellt einen Überblick dar.



Hinweis: Diese Grafik kann nicht alle Regelungen des EEG abbilden.

*1) § 24 Abs.1 EEG 2021 „Anlagenzusammenfassung“ ist zu beachten.

*2) Eine verminderte EEG-Umlage setzt die Einhaltung von Meldepflichten voraus.

(Quelle: www.eeg-navigator.de)